

## 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar zur Thematik Drogen

---

G. Kauert, Frankfurt/Main

---

Der 40. Deutsche Verkehrsgerichtstag hat sich am 24.01.02 erneut mit der Thematik Drogen im Straßenverkehr befasst, dessen Arbeitskreis von ca. 300 Teilnehmern besucht wurde. Anlaß war die Anregung, auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse über die Einführung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit bei bestimmten Betäubungsmitteln (THC) sowie die Schaffung eines Straftatbestandes bei Mischkonsum von Drogen bzw. Drogen und Alkohol zu diskutieren.

Nach den Referaten von Athing (RiBGH), Kauert und Schneider (RA) fand eine lebhafte Diskussion statt, die in eine Entschließung mündete, welche mit großer Mehrheit verabschiedet wurde und nachfolgend abgedruckt wird.

Das Referat von G. Kauert wird im nächsten Heft „Blutalkohol“ veröffentlicht (Kurzfassung nachfolgend).

### **Kurzfassung des Referates von Prof. Dr. G. Kauert im AK III des VGT 2002**

Aus rechtsmedizinisch-toxikologischer Sicht ist die Etablierung eines erneuten Arbeitskreises zum Thema Drogen im Straßenverkehr zu begrüßen.

In 3 Abschnitten wird über die wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntniszuwächse nach dem 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages vor 9 Jahren berichtet, die gegenwärtige Situation beleuchtet und es werden prospektive Aspekte vorgestellt.

Nach der Wahrnehmung der Zunahme von Drogennachweisen bei Kraftfahrern Ende der 80er Jahre gab es eine Reihe von Studien, die sich mit der Prävalenzermittlung, Kalkulationen von drogenbedingten Leistungseinbußen und Ansätzen zur Festlegung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit befassten, sich aber bis heute noch nicht durchsetzen konnten, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen nicht zu einer einheitlichen Meinungsbildung geführt haben.

Nach Inkrafttreten der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im § 24a sowie der Schaffung eines ausführlichen Schulungsprogramms zur Erkennung von drogenbeeinflussten Kraftfahrern durch die Polizei hat die Zahl der entdeckten Drogenfahrten erheblich zugenommen. Hierzu hat auch die teilweise schon etablierte Vortestung an Urin- oder Speichelproben maßgeblich beigetragen. Die annähernd konstante Positivität der nach Verdachtsgewinnung entnommenen Blutproben mit rund 85% über die vergangenen Jahre weist auf eine nach wie vor bestehende hohe Dunkelziffer der Drogenfahrten hin. Nach mehreren Großaktionen der Polizei zeichnet sich ab, dass unter bestimmten wochen- und tageszeitlichen Bedingungen die Zahl der drogenpositiven Kraftfahrer höher ist als die der alkoholpositiven.

Angesichts der eindeutigen Dominanz der Cannabishäufigkeit unter den gängigen Drogen, den ermittelten Risikoabschätzungen anhand von Unfallanalysen erscheint die Festlegung eines Grenzwertes zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC geboten und auch wissenschaftlich realisierbar. Weiterhin sind die erforderlichen Qualitätskriterien für die Blutanalyse inzwischen ausreichend etabliert.

Die Kombination mehrerer Drogen im Blut führt offensichtlich zu einer Erhöhung der Gefährdung, es erscheint daher diskussionswürdig, die Drogenmehrfachkombinationen im Blut von Verkehrsteilnehmern unabhängig von einem bestimmten Konzentrationswert als Straftatbestand einzuführen.

### **Entschießung des AK III VGT 2002-01-24 zu Drogen im Straßenverkehr**

- I. Der AK begrüßt die Einführung des § 24a, Abs.2 StVG und der Fahrerlaubnisverordnung. Nach seiner Ansicht stellen diese Regelungen geeignete Instrumente zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar. Er regt an, die Anlage zu §24a sachgerecht zu erweitern.
- II. Der AK hält die Schaffung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit für erforderlich. Da die zur Zeit bestehende Datenlage hierzu noch nicht ausreicht, empfiehlt er dringend folgende Maßnahmen:
  - Systematische Erfassung aller Daten der Verkehrsunfälle mit Schwerverletzten und Toten unter dem Gesichtspunkt des nachgewiesenen aktuellen Konsums von Drogen und anderen berauschenden Mitteln.
  - Schaffung der hierzu erforderlichen materiellen und rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich einer Mitteilungspflicht an zentrale Register.
  - Nach Auswertung der so gewonnenen Erkenntnisse ist der Gesetzgeber erforderlichenfalls gehalten, die strafrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten des Fahrens unter Drogen einfluss zu erweitern.
- III. Der AK empfiehlt ferner die Schaffung eines Straftatbestandes für die Ahndung des Mischkonsums verschiedener Drogen, auch des Konsums einer Droge mit Alkohol wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit.
- IV. Im Kampf gegen Drogen im Straßenverkehr und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit schlägt der AK vor, die möglichst frühzeitig einsetzende Information und Aufklärung über die Risiken des Drogenkonsums zu intensivieren, auch hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Konsequenzen (Führerscheinentzug).